



Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Lieferung und Montage von
Anlagenteilen und Komplettanlagen der
Hidrostal Pumpenbau GmbH
04552 Borna, Blumrodapark 9

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Angebot und Abschluss

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie von dem Lieferanten schriftlich anerkannt werden. Das gilt auch, wenn anders lautenden Bedingungen von ihm nicht widersprochen wird. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Aufträge bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung. Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Diese Bestimmung ist durch mündliche Vereinbarungen nicht abdingbar.

a) Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

b) Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Im Falle eines Angebots des Lieferanten mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

2. Preise und Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Verpackung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Als vereinbarter Preis gilt der Nettopreis, er wird um den am Tag der Lieferung (bei Lieferungsvertrag) oder Abnahme (bei Werkvertrag) geltenden Umsatzsteuersatz erhöht. Preisänderungen nach Abgabe des Angebotes des Lieferanten infolge Erhöhung der tariflichen Löhne, Materialkosten und Frachten behält dieser sich vor. Gegenüber Nichtkaufleuten sind dessen Angebotspreise auf die Dauer von drei Monaten nach Bestätigung fest. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in bar und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten und zwar:

1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung

1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die

Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats nach Auslieferung bzw.

Beendigung der Montage und Rechnungsstellung.

b) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittener

Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft. Zahlungen dienen stets zur Begleichung der ältesten Fälligkeiten. Verzögert sich die Auslieferung bzw.

Teilauslieferung oder die Montage aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so hat dieser Anspruch auf sofortige und volle Bezahlung, der bis dahin fertiggestellte Teile seiner Leistung.

3. Zahlungsverzug

Bei Überschreitung des Zahlungszieles gerät der Schuldner kraft Gesetzes in Verzug. Verzugszinsen werden in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Ferner ist der Lieferant bei wiederholter unpünktlicher Zahlung berechtigt, für alle schwebenden Verträge des säumigen Auftragsgebers Vorauszahlung zu fordern und bis zu deren Leistung die Fertigung und Montage einzustellen. Stattdessen kann er nach einmaliger Fristsetzung ohne weitere Erklärung von den Verträgen zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die ernste Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers rechtfertigen.

4. Termine und Fristen

a) Die Liefer- bzw. Montagezeiten sind im Einzelfall zu vereinbaren.

b) Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

c) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

d) Die Liefer- und Montagefrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch vom Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

e) Kommt der Lieferant in Verzug, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, nachdem er schriftlich vergebens eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Lieferung oder Leistung gesetzt hat. Sofern dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten entstanden ist. Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung ½ %, im Ganzen aber höchstens 5% vom

- Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- f) Mittelbare Schäden oder entgangener Gewinn können nicht geltend gemacht werden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
 - g) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens jedoch ½ % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- h) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus.
5. *Gefahrenübergang und Abnahme*
- a) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Montage übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
 - b) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; doch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
 - c) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt g) entgegenzunehmen.
 - d) Teillieferungen sind zulässig.
 - e) Sämtliche Lieferungen und Leistungen setzen voraus, dass die Zufahrtswege sowie das Gelände innerhalb von Baustellen, gegebenfalls auch Hallenfußböden und Kellerdecken, bei jeder Witterung ungehindert befahrbar sind. Eine Haftung für Schäden am Fahrboden oder an unterirdischen Anlagen ist ausgeschlossen.
 - f) Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass alle Lieferungen und Leistungen, die vertraglich festgelegten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Wegen etwaiger material- oder fertigungsbedingter Abweichungen in Struktur und Farbe der Einzelteile können Ansprüche nicht erhoben werden.

- Bei berechtigten Mängelrügen ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist kann der Besteller bei Lieferverträgen Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung bei Montageverträgen lediglich Minderung verlangen. Weiter Ansprüche, insbesondere solche aus positiver Forderungsverletzung sind ausgeschlossen. Im Hinblick auf zugesicherte Eigenschaft gilt bei Lieferverträgen die gesetzliche Regelung, bei Montageverträgen die Regelung VOB/B. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen läuft die ursprüngliche Gewährleistung weiter. Die Gewährleistung des Lieferanten erlischt, wenn die Ware durch Einbau fremder Teile oder in sonstiger Weise verändert wird. Dasselbe gilt, wenn der Besteller Vorschriften des Lieferanten über die Montage, Inbetriebnahme und Behandlung der Teile nicht befolgt. Lieferungen gelten mit Entladen durch den Besteller als genehmigt, sofern nicht detaillierte Mängelangaben in den Begleitpapieren vermerkt werden. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung beim Entladen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ist dem Lieferanten auch die Montage übertragen, ist der Besteller zur Abnahme der Leistung innerhalb von 12 Tagen nach Beendigung der Montage verpflichtet. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen.
- g) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
6. *Eigentumsvorbehalt*
- a) Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
 - b) Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
 - c) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Die Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen

- Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rückannahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- e) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für den Hersteller vorgenommen, ohne dass ihm daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
- f) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. In letzterem Fall steht dem Verkäufer an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert seiner Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- g) Wird die Vorbehaltsware Dritter veräußert, so gilt die dem Besteller aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderung in Höhe eines Teilbetrages, bemessen nach dem Rechnungswert für die Vorbehaltsware des Lieferanten zzgl. 10% als an den Lieferanten abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so gilt die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang als an den Lieferanten abgetreten. Bei Einbau in ein fremdes Grundstück geht auch der Anspruch des Bestellers gegen den Dritten auf Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe der bestehenden Forderungen auf den Lieferanten über. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung aus der Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt. Das Recht des Lieferanten auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Lieferant wird die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des Anzeigerechts des Lieferanten.
- h) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
7. *Geltung allgemeiner Vorschriften*
Soweit in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen nicht anders erwähnt ist, gelten
- a) für Lieferungen (Lieferung ohne Montage): die einschlägigen Vorschriften des BGB;
- b) für Leistungen (Lieferung und Montage): die Bestimmungen der VOB/B
8. *Erfüllungsort und Gerichtsstand*
Erfüllungsort ist Borna. Dasselbe gilt hinsichtlich des Gerichtsstandes, sofern eine Vereinbarung über den Gerichtsstand abgeschlossen werden kann. Zuständiges Landgericht ist hier Leipzig.
9. *Montage der Teile*
- a) Leistungsumfang
Sofern dem Lieferanten die Montage der gelieferten Anlagenteile oder Anlagen übertragen ist, umfasst diese Leistung das Aufstellen der Anlagenteile und das Verbinden der Anlagenteile unter Beachtung der einschlägigen Normen, technischen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik; sie umfasst ferner, sofern nicht anders vereinbart, das Vorhalten der erforderlichen Montagevorrichtungen.
- b) Vorleistungen und Beistellungen
Bauleistungen, die für die Montage Voraussetzungen sind, aber von anderer Seite ausgeführt werden (Fundamente, Anschlusskonstruktionen etc.) müssen planmäßig, rechtzeitig und im Rahmen der zulässigen Toleranzen hergestellt sein und die geforderten Eigenschaften in Bezug auf Standsicherheit und Festigkeit besitzen. Die Aussparung zur Aufnahme von Anlagenteilen oder Anlagen sind auf ihre Abmessungen, Achs- und Höhenlage bauseitig vor Beginn der Montage zu prüfen und etwaige Unstimmigkeiten so rechtzeitig in Ordnung zu bringen, dass Wartezeiten während der Montage nicht entstehen. Sofern dem Lieferanten nicht verschuldete Wartezeiten entstehen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Strom und Wasser sind vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- c) Sonstiges
Der Besteller stellt sicher, dass die Montage nicht durch andere Unternehmen oder sonstige Umstände im Baustellenbereich behindert wird. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass sich während der Ausführung der Montagearbeiten Personen, die nicht Angehörige des Unternehmens des Lieferanten sind, nicht im Arbeitsbereich aufhalten. Vorrichtungen zur Sicherung der Montageleistung müssen bis zur endgültigen Fertigstellung der Anlage unverändert bestehen bleiben. Das Vorhalten dieser Vorrichtungen vier Wochen über die Beendigung der Montage hinaus, wird gesondert in Rechnung gestellt.